

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Johannesgasse 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-131111/004-2014
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMF-090100/0001-III/4/2014	Dr. Michael Hofer		15337	14. Oktober 2014

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen erlassen und das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Oktober 2014 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen erlassen und das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines:

Es wird darauf hingewiesen, dass es Sekundärmarktrenditen für folgende Emittentengruppen gibt:

- Bund
- Inländische Nichtbanken
- Inländische Banken
- Inländische Emittenten
- Emittenten gesamt

Dabei beinhalten die Emittentengruppen „Inländische Emittenten“ und „Emittenten gesamt“ jeweils die Emittentengruppe „Bund“.

Wenn also die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) die Berechnung der „Sekundärmarktrendite Bund“ einstellt, können auch die „Sekundärmarktrendite Inländische Emittenten“ und die „Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt“ nicht mehr berechnet werden.

Da aber die „Sekundärmarktrendite Inländische Emittenten“ und die „Sekundärmarktrendite Emittenten gesamt“ ebenfalls als Kapitalmarktindikatoren in Verträgen Anwendung finden, sollte für deren Wegfall ebenso eine gesetzliche Vorsorge getroffen werden.

2. Zu Art. 1, § 2 Abs. 2 und 3:

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 2 und Abs. 3 ist nicht näher determiniert. Weder aus dem Gesetz selbst noch aus den Erläuterungen kann auf die Erforderlichkeit des Korrekturwertes geschlossen werden. Daher liegt die Vermutung nahe, dass die Berechnung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen stark von der Berechnung der SMR Bund abweicht. Mangels Determinanten bleibt unklar, nach welchen Kriterien der Korrekturwert ungefähr berechnet werden soll und wie festgestellt wird, ob er die Abweichungen zwischen der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen und SMR Bund tatsächlich ausgleicht.

3. Zu Art. 1, § 3 Abs. 1:

Die bloß wöchentliche Veröffentlichung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen erscheint unzureichend. In Verträgen erfolgt die Anpassung von Zinszahlungen an die Entwicklung des Kapitalmarkts üblicherweise zwei Bankarbeitstage vor Beginn einer Zinsenperiode. Wenn die Vertragsparteien also bis zu vier Tage warten müssen, bis die Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen für den Stichtag veröffentlicht wird, dürfte dies in vielen Fällen zu spät sein.

4. Zu Art. 1, § 3 Abs. 2:

Die Wortfolge „Bundesanleihen der Republik Österreich“ stellt einen Pleonasmus dar.

Statt „mit dem ausstehenden Nominalen“ sollte es richtig entweder „mit dem ausstehenden Nominalen“ oder „mit den ausstehenden Nominalen“ lauten.

Vor der Wortfolge „der FMA“ wäre das Wort „von“ einzufügen.

5. Zu Art. 1, § 4:

Das Wort „einem“ wäre durch die Wortfolge „für einen“ zu ersetzen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur